

## BGE 70 I 172

Bundesgericht (BGE), 1931-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_70\\_I\\_172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_I_172)

FR: ATF 70 I 172

IT: DTF 70 I 172

### Volltext

172 Verwaltungs. und Disziplinarrechtspflege. gen zu erwirken, Einwendungen vorzubringen, deren Geltendmachung im Veranlagungs- und Beschwerdeverfahren versäumt wurde (vgl. dazu den nicht publizierten Entscheid vom 2. Juli 1931 i. S. Wolf betreffend die neue ausserordentliche Kriegssteuer, ferner BGE 48 I S. 126 ff., 56 I S. 114 ff., den nicht publizierten Entscheid vom 15. Juli 1943 i. S. Mahler, und J. BLUMENSTEIN : a.a.O.). Im Zivilrecht verhält es sich nicht anders. Auch dort ist es grundsätzlich unzulässig, die Wirkung der Rechtskraft auf dem Umweg eines Bereicherungsanspruches oot der Behauptung zu bekämpfen, ein Urteil sei materiell unrichtig und daher der Gegner durch das Urteil grundlos bereichert (VON TMM/SIEGWART: Obligationenrecht, II. Aufl. S. 418 f.). 40. Auszug aus dem Urteil vom 15. September 1944 i. S. B. gegen eidg. Steuerverwaltung. Kriegsgeschäftsraumvermietung: ~ufw: endwigen für die Benützung von Geschäftsräumen (~letzmse und dgl.) sind Geschäftskosten; Sie dunen, wenn Sie mehrere Jahre betreffen auf die ganze Mietdauer verteilt werden. ' Impot ~r le8 bene{ice8 de guerre. Les dépenses faites pour l'uti~ hsatlon. de locaux commerciaux (loyer etc.) sont des frais d'expl UImes a. l'impôt special sur les tantlemes en leur qualiM d organes de la. socieM. Imposta per la dij68a nazionale: Le persone che partecipano a.lla. gestione d'una societB. anonima conformemente a.ll'art. 717 CO sono assoggettate aU 'imposta speciale StU « tantiemes » neUa loro qualitB. di organi deUa societa.. A. - Der Beschwerdeführer ist Abteilungsdirektor der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft in Chippis. Er hat in der Steuererklärung für die eidgenössische Wehrsteuer, vom 29. Dezember 1941, neben seiner Besoldung eine Tantieme angegeben und ist dafür der Sonderbelastung nach Art. 39/47 WStB unterworfen worden. Er hat diese Besteuerung angefochten' mit der Begründung, die gesetzlichen Voraussetzungen df.\.für seien nicht erfüllt. Er gehöre als Abteilungsdirektor nicht zu den « Organen der Geschäftsführung » der AIAG. Geschäftsführende Direktoren seien nur jene, die dem Direktorium angehören. Den Abteilungsdirektoren stehe bei geschäftlichen Transaktionen keine Entscheidungsbefugnis zu. Ihre Aufgabe sei lediglich die Ausführung der vom Direktorium gefassten Beschlüsse und gelegentlich, soweit sie zugezogen würden, die Beratung des Direktoriums. B. - Das Obergericht des Kantons Schaffhausen hat die Besteuerung geschützt im wesentlichen mit der Begründung, die Stellung der Abteilungsdirektoren als « Organe der Geschäftsführung » beruhe auf § 20, Abs. 1 der StatutBI! der Unternehmfilg und der dort getroffenen Ordnung der Vertretung der Gesellschaft. O. - Mit rechtzeitig eingereichter Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass er bei der Wehrsteuer nicht zu einer Sonderabgabe auf Tantiemen herangezogen werden dürfe. Zur Begründung Wi.'d im wesentlichen ausgeführt, das Obergericht habe sich schon früher in einem Entscheid betr. die eidg. Krisenabgabe mit der Frage zu befassen gehabt, 12 AS 70 I - 1944

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.